

lieferung dieses Werkes ergibt¹⁵). Daß dieser biographisch sonst nicht mit Sicherheit faßbare Johannes Urbach¹⁶) mit dem Gutachter des Ordens identisch sei, haben Erich Weise und Stanisław Belch angenommen, wenn auch ohne hinreichenden Grund¹⁷). Immerhin mag die Tatsache, daß sich unsere Handschrift nicht nur in Erfurt befunden hat, sondern vor dem einem *dominus doctor* gehört hatte, der sie dem Peterskloster offensichtlich schenkte, dazu berechtigen, Weises und Belchs Hypothese, der Erfurter Jurist und der Konstanzer Ordens-Gutachter seien identisch, beizubehalten.

Sollte sich diese Hypothese bewähren, so müßten der Inhalt der Handschrift und ihr mutmaßlicher Erstbesitzer zueinander passen. Die Handschrift müßte sich aus seinem Lebensgang erklären lassen. Denn die Beschreibung ihres Inhalts dürfte gezeigt haben, daß diese Texte nicht aus einem literarischen Interesse zusammengestellt worden sind. Dafür ist in einigen von ihnen zuviel gearbeitet worden. Es deutet vielmehr alles darauf hin, daß wir es hier mit einer Aktensammlung zu tun haben, die der praktischen Tätigkeit ihres Besitzers ihre Existenz ver-

7682 und clm 18413 — zu dieser Handschrift vgl. unten Anm. 88), in Berlin (cod. Lat. 2^o 172; 175; 305; cod. theol. 4^o 27; 285; cod. theol. 2^o 572), Trier (913; 914; 915 [nicht vollständig]; 961), in Göttingen (Lunb. 2^o 56), in Wolfenbüttel (Helmst. 270; Helmst. 294; Helmst. 382; Aug. 30.1 2^o), in Leipzig (970), in Frankfurt (Ms. Praed. 61), in Graz (357; 522; 862), in Innsbruck (155), in Vorau (326) und in Prag (Hs. III B 21 der Universitätsbibliothek dem Katalog von J. Truhlář, 1. Bd. [1905] zufolge). Die bis ins 17. Jahrhundert reichenden Drucke hatte zunächst Muther a. a. O. S. XIII ff. zusammengestellt. Vgl. auch Muther-Landsberg a. a. O. S. 10 ff. Für die Frühdrucke ist der Gesamtkatalog der Wiegendrucke zu benutzen, der im 3. Band (1928) Sp. 57—62 12 Drucke des 15. Jahrhunderts nennt (Nr. 2840—2851). Doch sind dort nicht die Drucke innerhalb des Liber plurimorum tractatum iuris (dazu vgl. Muther a. a. O. S. XV) verzeichnet. Einen weiteren Venezianer Druck von 1488 nennt Th. Accurti, *Aliae editiones saeculi XV* (1936) S. 66 f.

¹⁵) Vgl. unten Anm. 27.

¹⁶) Vgl. nur Muther-Landsberg (wie Anm. 14) S. 36 ff.

¹⁷) E. Weise, *Der Heidenkampf des Deutschen Ordens* 1, Zeitschrift für Ostforsch. 12 (1963) S. 447 ff. und Staatsschriften (wie Anm. 1) S. 277 ff. Als Argument dient dabei in der erstgenannten Arbeit S. 448, daß Urbach „wohl auch der einzige deutsche juristische Verfasser seiner Zeit“ gewesen sei, so daß der Orden geradezu notgedrungen auf ihn angewiesen war (S. 449). Davon kann indessen die Rede nicht sein. Auch die biographischen Argumente helfen nicht weiter, da Urbachs Biographie bei Weise falsch ist (vgl. unten Anm. 27). Ganz unbegründet ist es schließlich, wenn Weise S. 451 im Processus und im Ordensgutachten „genau die gleiche“ „geistige Haltung“ feststellt. St. Belch, Paulus Vladimiri (wie Anm. 1) S. 1111 nennt keine Gründe für seine Identifizierung der beiden Autoren.